



Anwältin für Gleichbehandlungsfragen

1/SN-180/ME

An das
BMWA

per e-mail
post@III7.bmwa.gv.at

GZ BMWA-462.402/5002-III/7/2004

Wien, 12.8.2004

Betrifft: Novelle zum land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz

Die Anwältin für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt erlaubt sich, zum o.a. Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 11f: ...

Daß die Berufsausbildungsassistenz durch bereits bewährte Einrichtungen auf dem Gebiet der sozialpädagogischen Betreuung und Begleitung erfolgen soll, stellt unseres Erachtens eine Einschränkung dar, die es unmöglich macht, dass künftige, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle noch nicht existente Einrichtungen auf diesem Gebiet ebenfalls für eine Berufsausbildungsassistenz in Frage kommen, selbst wenn sie ihre Aufgaben qualitativ ebenso hochwertig erfüllen. Gemeint ist offensichtlich, dass die zu betrauende Einrichtung verlässlich und hochprofessionell arbeitet; dem Wort „bewährt“ wohnt aber eine zeitliche Komponente inne, die hier einen ausschließenden Effekt erzeugt.

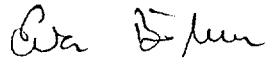
Zu § 11i:

Wünschenswert wäre hier auch die Klarstellung, dass auf Personen, die in einer integrativen Berufsausbildung nach § 11b ausgebildet werden, sowie auf Personen, die sich in einer beruflichen Orientierungsmaßnahme nach § 11c Abs 2 befinden, das GIBG anzuwenden ist. Für Personen, die eine Vereinbarung über eine längere Lehrzeit schließen (§ 11a), ist dies nicht zweifelhaft, da sie sich ja in einem Lehrverhältnis befinden. § 11b spricht jedoch von einem „Ausbildungsvertrag“. Nur aus den EB geht hervor, dass dieser als Arbeitsverhältnis anzusehen ist. Angesichts der Tatsache, dass besonders die hier angesprochenen benachteiligten Jugendlichen eines besonderen Schutzes vor (sexueller) Belästigung und diskriminierenden Arbeitsbedingungen bedürfen, ist eine explizite Erwähnung des GIBG wünschenswert. Dasselbe gilt für Jugendliche, die sich in einer beruflichen Orientierungsphase gem § 11c befinden. Das GIBG gilt seit 1.7.2004 für alle Formen und Ebenen der Berufsberatung, Berufsausbildung, der beruflichen Weiterbildung und Umschulung einschließlich der praktischen Berufserfahrung; 11c Abs 2 stellt jedoch klar, dass die Orientierungsmaßnahme vor Beginn einer integrativen Berufsausbildung stattfindet. Es könnte daher eventuell strittig werden, ob eine

solche Maßnahme von § 1 Abs 1 Z 2 GIBG gedeckt ist, wenn keine Klarstellung in der gegenständliche Novelle erfolgt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anregungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



MMag. Eva Böhm
Gleichbehandlungsanwältin